INITIATIVE HOHER ODENWALD (IHO) E.V.
Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt
Anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG
Postfach 1148 | 69428 Waldbrunn
Geschäftsstelle: Im Bräunlesrot 20 | 69429 Waldbrunn
Mail: iho.umweltvereinigung@gmail.com | Web: www.hoher-odenwald.de

VR 440887 Registergericht / Amtsgericht Mannheim

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Initiative Hoher Odenwald - Gemeinnütziger Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt (IHO) e.V.“** mit Sitz in Waldbrunn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die ideelle und dauerhafte Förderung der Ziele des Umweltschutzes und der Ziele des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung von Natur, Artenvielfalt, Landschaft, Kultur, Gesundheit, Erholungswert und Lebensqualität des Odenwaldes in seinem jetzigen Landschaftsbild sowie auch die von weiteren Regionen. Hierzu zählt auch der Umgang mit Energieerzeugung unter besonderer Berücksichtigung des Lebensraum- und Artenschutzes (Habitat- und Artenschutzrecht der EU, Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie der EU, Vogelschutz- und FFH-Gebiete).

3. Der Verein bedient sich zur Erreichung dieses Zwecks insbesondere auch der Partizipation und Einflussnahme auf politische, naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Entscheidungen über fachliche Stellungnahmen und Beteiligungsprozesse auf der Grundlage von wissenschaftlichen sowie fachlich-gutachterlichen Bearbeitungen.

4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betätigung auf folgenden Gebieten:
- Information der Öffentlichkeit
- Gespräche mit Bürgern, relevanten gesellschaftlichen Gruppen (Politik, Naturschutz, Umweltschutz, Medizin, Wissenschaft, Wirtschaft, Vereine und Bürgerinitiativen)
- Wissenschaftliche Begleitung durch neueste Erkenntnisse, Daten und extern eingeholte sowie intern im eigenen Vorstand erarbeitete Gutachten
- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in umwelt-, naturschutz- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, der Landkreise und der Kommunen in diesen Bundesländern
- Verhinderung von umwelt- und naturschutzrechtsverletzenden bzw. rechtswidrigen Industrieanlagenzulassungen, insbesondere in schützenswerten Landschaften und Lebensräumen.

5. Die Initiative Hoher Odenwald - Verein für Landschaftsschutz und Erhalt der Artenvielfalt e.V. (IHO) ist eine durch das Umweltbundesamt anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und nimmt als solche ihre Verantwortung in Beteiligungsprozessen und gegebenenfalls mittels Einlegen von Rechtsbehelfen (Klagen) wahr.

6. Der Verein ist landesweit in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Bayern tätig.

§ 2 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich Schatzmeister. Zweck der geplanten Änderung ist, dass es eine funktionelle Aufgabenverteilung geben soll gemäß den jeweiligen Anforderungen und vorhandenen Kapazitäten. Alle Vorstände teilen sich die Positionen, Autorität und die Verantwortung. Dadurch ist eine gleichmäßigere Aufgabenverteilung, Arbeitsbelastung und Koordinierung gewährleistet. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen sind zeichnungsberechtigt und vertreten gemeinsam die IHO e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand setzt die Vereinsziele in konkrete Maßnahmen um. Hierüber legt er alle 2 Jahre der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

3. Insbesondere entscheidet der Vorstand über das Einlegen von Rechtsbehelfen gemäß § 3 UmwRG. Der Vorstand bereitet ferner Delegierten- oder Mitgliederversammlungen vor.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Wahl des Vorstandes
- Aufgaben des Vereins
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Zu-Arbeit für den Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch zumindest alle 2 Jahre. Die Mitglieder werden bis spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Nur diejenigen Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, werden per Brief eingeladen

6. Der Ablauf der öffentlichen Sitzungen orientiert sich an der Tagesordnung zu den notwendig gewordenen Aufgaben. Anträge zur Tagesordnung können bis Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern bis zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.

7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan, insbesondere dem Vorstand übertragen wurden. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Vorstand behält sich vor, über anstehende Entscheidungen intern abzustimmen.

8. Eine Änderung der Satzung oder der Beschluss der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu schreiben, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

10. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen unabhängigen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für deren Tätigkeit zum Zweck des Vereins (insbesondere Fachgutachten und fachliche Stellungnahmen, beispielsweise als Grundlage für Beteiligungsprozesse) eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Arbeitsaufwand zukommt. Sie ermächtigt den Vorstand, die Vergütung einer in diesem Sinne aktuellen Tätigkeit für den Verein zu bewilligen. Die Vergütungsobergrenze ist Bestandteil der separaten Vergütungsordnung des Vereins (Anlage zur Satzung).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Mitgliedsantrag läuft über eine Beitrittserklärung, die auf der Homepage des Vereins abrufbar ist oder auf Nachfrage per Post versendet wird. Die Beitrittserklärung ist ausgefüllt und unterschrieben an Initiative Hoher Odenwald e.V., Postfach 1148, 69428 Waldbrunn, zu schicken. Die Beitragshöhe ist Bestandteil der separaten Vergütungsordnung des Vereins (Anlage zur Satzung).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein behält sich das Recht vor, Personen als Mitglieder

abzulehnen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Ziele der Vereinigung nicht unterstützen.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, kann es durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Anfang eines jeden Jahres sowie zu Beginn des Eintritts als Mitglied fällig. Die Höhe der Beiträge soll von der Mitgliederversammlung so festgelegt werden, dass - unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen des Vereins durch Spenden etc. - die Leistungsfähigkeit des Vereins sichergestellt wird.

§ 6 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden gemäß dem Vereinsrecht vorgenommen.

2. Änderungen/Ergänzungen der Satzung, welche vom zuständigen Amtsgerichts/Registergericht, vom Finanzamt oder von der Anerkennungsstelle des Umweltbundesamts nach UmwRG vorgeschrieben werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese bedürfen keiner Beschlussfassung durch andere Vereinsorgane. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung durch die genannten Organe die entsprechende Satzungsänderung zur Behebung des Mangels durch Vorstandsbeschluss vorzunehmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vereinsvorstand die Mitglieder darüber zu Informieren.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Naturschutzinitiative e.V. (Geschäftsstelle: Am Hammelberg 25 D-56242 Quirnbach/Westerwald), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beitrags- und Vergütungsordnung IHO

§1 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 20 € im Jahr. Er wird erstmalig nach Bewilligung der Aufnahme und hiernach zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Für junge Menschen bis zum Alter von 18 Jahren ist die Mitgliedschaft frei.

§2 Die Obergrenze der Tätigkeitsvergütung für einen speziellen Arbeitsaufwand (fachliche Stellungnahme/Kurzgutachten) beträgt für Vorstandsmitglieder 70 € pro Stunde.

Satzungsänderung Mitgliederversammlung Waldbrunn, 02.03.2023